Absender:	Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass gemäß § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA)
F	
Empfänger:	Eigenvermerk der Behörde:
	Erstanzeige Änderungsanzeige
	Zistanzsige / Andordingsanzsige
I. Anzeigepflichtiger	
1. Angaben zur juristischen Person (GmbH, UG, e.V.	etc.) oder des nichtrechtsfähigen Vereins
Name	
Registergericht	Handelsregister-Nr.:
Anschrift	
7 Modellin	
zuständ. Finanzamt	
2. Angaben zur natürlichen Person bzw. der Vertrete	rin/des Vertreters unter 1.
Name, Vorname	
Geburtsdatum / Ort	Staatsangehörigkeit:
Wohnanschrift	
zuständ. Finanzamt (nur, wenn nicht schon unter 1.)	
Telefon / Fax (freiwillig)	
Toloron T ax (I.S. Illing)	
E-Mail (freiwillig)	
II. Angaben zum vorübergehenden Gaststät	tengewerbe
Anlass	Musik- oder Tanzveranstaltung
Alless	Widsh- oder Talizver anstallung
Ort (Anschrift)	
Zeitraum (Datum, Uhrzeit)	
Abgabe von (Zutreffendes ankreuzen) alkoholischen a	zubereiteten Speisen
Wird die Ausfertigung einer gebührenpflichtigen Bescheinigung dieser Anzeige gewünscht? ja nein	
Ort, Datum	Laurent Laurent
	Unterschrift

© 1996 - 2016 easy-soft GmbH Dresden Octoware ®

Hinweise zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

- 1. Die generelle **Anzeigepflicht** besteht, wenn ein vorübergehendes Gaststättengewerbe betrieben werden soll. Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke (alkoholische oder alkoholfreie) und Speisen zum Verzehr an seiner gewerblichen Niederlassung verabreicht (§ 1 Abs. 1 GastG LSA).
- Das vorübergehende Gaststättengewerbe ist der Behörde rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes unter Angabe der Dauer des Betriebes und des besonderen Anlasses schriftlich anzuzeigen. Der Empfang der Anzeige wird durch die Behörde bescheinigt.
- 3. Ein **besonderer Anlass** liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.
- 4. Nicht anzeigepflichtig ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte nach § 55 der Gewerbeordnung (GewO) besitzt, in welcher der Ausschank von alkoholischen und/oder alkoholfreien Getränken und/oder die Verabreichung von zubereiteten Speisen eingetragen sind.
- 5. Die Behörde kann den Betrieb untersagen, wenn die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wird (§ 11 Abs. 2 GastG LSA). Zudem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Anzeige ein Gaststättengewerbe betreibt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 GastG LSA).
- 6. Für Fragen wenden Sie sich bitte an: